

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis M. 1.50 pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kanfer, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrenner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Ritschen Platz 2.

Inserate für die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 1 M.
Bergungsanzeigen und Arbeitervermittlungen 50 Pfg.
Versammlungsanzeigen 80 Pfg.

Die Beseitigung des § 153 der Gewerbeordnung.

In seiner Osterbotschaft hat der Deutsche Kaiser seine Entschlossenheit bekundet, den Ausbau unseres inneren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens ins Werk zu setzen. Um diese Verwirklichungen in die Tat umzusetzen, sind im Reich und in Preußen durchgreifende Verfassungsänderungen notwendig. Die politischen Aufgaben, die hierbei zu lösen sind, stehen im Vordergrund des Interesses; es kommen aber auch sehr wichtige wirtschaftliche und soziale Fragen in Betracht, die das Wohl der Arbeiterschaft nicht minder betreffen als die Verfassungsänderungen. Das Recht der Arbeiter, sich zusammenzuschließen, um durch vereinte Kraft ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern, muß sichergestellt werden. Die Forderungen, mit denen das Koalitionsrecht der Arbeiter umgeben ist, müssen weggeräumt, den Gewerkschaften muß freie Bahn für ihre Entwicklung geschaffen werden.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Sozialdemokraten im Verfassungsausschuß des Reichstages als ersten Schritt auf diesem Wege die Beseitigung des § 153 der Gewerbeordnung beantragt haben. Der Antrag ist im Ausschuß noch nicht zur Verhandlung gekommen, sein Schicksal wird aber ein Prüfstein dafür sein, ob mit der vielgerühmten Neuorientierung wirklich Ernst gemacht werden soll. Der § 153 der Gewerbeordnung ist ein böshaftes Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter, dessen Ausnahmekarakter nicht dadurch verwischt werden kann, daß dieser Paragraph äußerlich den Anschein erweckt, als sei er gemeines Recht, das die Unternehmer in gleicher Weise trifft wie die Arbeiter.

Das Koalitionsrecht der gewerblichen Arbeiter gründet sich auf den § 152 der Gewerbeordnung. Dieser stellt es in seinem ersten Absatz den Arbeitern frei, zum Zweck der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen Verabredungen zu treffen und Vereine zu bilden. Auch die Anwendung des Mittels der Arbeitseinstellung ist ihnen ausdrücklich freigestellt. Der § 152 hebt die früher bestehenden Verbote und Strafbestimmungen gegen die Koalitionen der Arbeiter auf. Diese im ersten Absatz des § 153 den Arbeitern eingeräumte Freiheit erfährt aber im zweiten Absatz sofort eine starke Einschränkung. „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“

Während unsere Gesetzgebung im übrigen davon ausgeht, daß abgeschlossene Verträge gehalten werden müssen, wird hier der Treubruch gegen die gewerkschaftliche Organisation als berechtigt erklärt. Dadurch wird die im ersten Absatz den Arbeitern gewährte Koalitionsfreiheit als ein nur widerwillig erteiltes Recht gekennzeichnet. Formell gilt der § 152 der Gewerbeordnung sowohl für Unternehmer als auch für Arbeiter, tatsächlich hat er aber nur für letztere praktische Bedeutung. Die Organisationen der Unternehmer haben die Möglichkeit, z. B. durch hinterlegte Wechsel, die Treue der Mitglieder und die Beachtung der gefassten Beschlüsse zu erzwingen. In der Innungsgesetzgebung wird diesen Unternehmerorganisationen sogar das Recht erteilt, unter gewissen Voraussetzungen alle selbständigen Berufsangehörigen zum Beitritt zu zwingen, und der Innungsvorstand kann renitente Mitglieder durch Ordnungsstrafen zur Innehaltung der gefassten Beschlüsse anhalten, den Organisationen der Arbeiter wird dagegen der Rechtsschutz ausdrücklich verweigert.

Aber nicht nur das. Den Gewerkschaftsmitgliedern ist es auch noch durch harte Strafandrohungen verboten, auf gemeinschaftliche und treulose Mitglieder in irgendeiner Weise einzuwirken, um sie zur Ordnung zu rufen und sie zur Erfüllung ihrer Organisationspflicht anzuhalten. § 153 der Gewerbeordnung besagt:

Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verleumdung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt.

In allen anderen Gesellschaftsklassen gilt es als selbstverständlich, daß unwürdige Ständegenossen in Berufskörperschaften, die Vertragsbrüche so empfindlich als möglich gestraft werden. Die Kartelle gehen gegen Mitglieder, die den Zweck des Kartells durch Preisunterbietung gefährden, mit den schärfsten Mitteln vor, die Rechtsanwaltschaft, die Ärzte usw. haben staatlich anerkannte Sanktionsmaßnahmen, die es ihnen ermöglichen, Verstöße gegen die Standesregeln empfindlich zu ahnden. Wenn aber Arbeiter es wagen, Schädlinge in ihren Reihen geduldsvoll zu brandmarken, dann werden sie mit harten Strafen belegt.

Der § 153 ist bis zum Ausbruch des Krieges kaum richtig gehandhabt worden, ja, selbst in der Zeit des Burgkriegs hat man sich nicht getraut, dieses Ausnahme-

gesetz in Anwendung zu bringen. Die Staatsanwälte wett-eiferten darin, den harmlosesten Vorgängen bei Streiks eine Auslegung zu geben, welche die Anwendung des § 153 ermöglichte, und die Richter bekundeten eine starke Neigung, sich der obersten Grenze des Strafmaßes nach Möglichkeit zu nähern. Mit der Wiedergabe von Urteilen auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung, die dem natürlichen Rechtsempfinden und dem gefunden Menschenverstand auf das schärfste widersprechen, könnte man Bände füllen. Die Junst der dunklen Ehrenmänner, die aus niedrigen Motiven das traurige Gewerbe des Streikbrechers ergriffen hatten, stand bei den deutschen Gerichten recht hoch im Kurse. Wehe dem ehrlichen Arbeiter, der es wagte, einem solchen Subjekt die Meinung zu sagen. Schon die Bezeichnung als Streikbrecher wurde als eine Beleidigung angesehen, die mit mehreren Monaten Gefängnis gesühnt werden mußte. Der Schutz der zweifelhaften Ehre der Streikbrecher galt als noch wichtiger als der Schutz der Monarchen; gingen doch die wegen Beleidigung von Streikbrechern verhängten Strafen nicht selten noch über die für Majestätsbeleidigungen übliche Lage hinaus. Ist es da ein Wunder, daß dem Streikbrechergesindel der Kamm schwoll, daß bei ihnen die Meinung aufkam: „Wir Streikbrecher können ungestraft einen todschlagen.“ Und es blieb nicht bei den Worten. Die Geschichte des Kampfes um das Koalitionsrecht der Arbeiter enthält auch eine Reihe von durch Streikbrecher verübten Mordtaten. Nicht genug mit dem Unheil, das durch den § 153 angerichtet wurde, man war noch eifrig dabei, dieses Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter zu verschärfen. Burde doch bis zum Ausbruch des Krieges die Erweiterung des Schutzes der Streikbrecher als eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsgewalt betrachtet.

Auf ein Moment sei noch hingewiesen. Die Strafandrohungen des § 153 richteten sich gegen den, der einen anderen zu bestimmen versucht, an der Koalition teilzunehmen, oder der ihn verhindern will, von der Verabredung zurückzutreten. Den Fall, daß einer versucht, einen anderen zu zwingen, aus der Organisation auszutreten, läßt das Gesetz straffrei. Dieser Fall ist aber durchaus nicht selten. Im Gegenteil, es ist eine immer wiederkehrende Erscheinung, daß Unternehmer das Aufkommen der Organisation in ihren Betrieben durch Maßregelungen zu verhindern trachten, daß sie die Weiterbeschäftigung von Arbeitern von der Ablieferung der Verbandsbücher abhängig machen. Ja, selbst während des Krieges kommen Maßregelungen wegen Verbandszugehörigkeit vor, und trotz des jetzt herrschenden Arbeitsmangels suchen manche Unternehmer den Grundfah hochzuhalten, daß organisierte Arbeiter nicht beschäftigt werden. Sie folgen damit einem Beispiel, das von vielen staatlichen Betrieben gegeben wurde. Hier allerdings hat man während des Krieges den Grundfah preisgegeben und es den Arbeitern gestattet, sich offen zu ihrer Organisation zu bekennen. Der Umstand, daß der § 153 der Gewerbeordnung den Gewerkschaften durch Strafandrohungen die Werbung von Mitgliedern erschwert, während der Unternehmer, der durch Gewaltmaßnahmen den Austritt der Arbeiter aus ihrer Organisation erzwingt, straffrei bleibt, kennzeichnet so recht den Ausnahmekarakter dieser gesetzlichen Bestimmung.

Wenn wir die Aufhebung des § 153 verlangen, so bedeutet das keineswegs, daß wir einen Freibrief zur Agitation mit terroristischen Mitteln begehren. Die Anwendung körperlichen Zwanges, Ehrverletzungen usw. sind Handlungen, die durch andere Gesetze mit Strafen bedroht werden; dabei muß es sein Bewenden haben. Wer sich bei der Tätigkeit für seine Gewerkschaft gegen die allgemeinen Strafgesetze vergeht, muß die Folgen auf sich nehmen. Aber man soll diese Tätigkeit nicht mit besonderen und härteren Strafen bedrohen, wenn sie im Interesse der Gewerkschaften ausgeübt wird. Wir verlangen die Unterstellung der Gewerkschaften unter das allgemeine Recht. Die Form, in welcher das Koalitionsrecht gewährt wird, ist veraltet. Mit dem § 153 muß nicht nur der zweite Absatz des § 152, sondern besser noch dieser ganze Paragraph beseitigt werden. An dessen Stelle muß eine Bestimmung treten, die den Arbeitern ausdrücklich das Koalitionsrecht sichert und jeden Versuch, die Ausübung dieses Rechts zu stören, unter Strafe stellt.

Die Auffassung der Regierungsvertreter von dem Wert und der Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung hat sich geändert; die Erfahrungen während des Krieges haben ihnen die Augen geöffnet. Der Reichsanwalt hat von den bewährten Berufsorganisationen der Arbeiter gesprochen, und die Regierungsorgane halten es nicht mehr unter ihrer Würde, mit den Vertretern der Gewerkschaften zu verhandeln. Aber wir leben in außerordentlich schwierigen Zeiten, und wir haben keine Sicherheit dafür, daß die veränderte Stellungnahme dauernden Bestand hat. Die jetzt herrschende Strömung läuft über Nacht einem anderen Kurs zu. Die vorübergehend aufgegebene Feindschaft der Bedrückung und Schikanierung der Gewerkschaften hat in den Kreisen der Industriellen insbesondere, einflußreiche Anhänger, die unausgesetzt die Regierungsstellen

in ihrem Sinne bearbeiten. Ein Rückfall in den alten, gewerkschaftsfeindlichen Kurs liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit. Deshalb müssen wir uns beeilen, die die gewerkschaftsfeindlichen Gesetze müssen jetzt beseitigt werden. Das Koalitionsrecht der Arbeiter muß gegen alle Anschläge sichergestellt, und diese Sicherung darf nicht auf die lange Bank geschoben werden. Der erste Schritt auf diesem Wege wäre die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung.

Einheitliche Lohnreglung in den Sägewerken.

Unter diesem Titel hat der Verbandsvorstand eine Broschüre herausgegeben, welche neben dem Protokoll der am 23. März in München abgehaltenen Sägerkonferenz auch eine kurze Darstellung der Verhandlungen, die zum Abschluß der Lohnvereinbarung für das bayerische Sägewerbe führten, sowie den Wortlaut dieser Vereinbarung enthält. Eine knappe Würdigung dieser Vereinbarung ist bereits in Nr. 19 der „Holzarbeiter-Zeitung“ veröffentlicht; die vorliegende Broschüre läßt die Schwierigkeiten deutlicher erkennen, die zu überwinden waren, um zu dem Ergebnis zu gelangen.

Bei der Durchführung unserer Lohnbewegungen kann man von einem Schema kaum sprechen. In der Regel entwickeln sich die Dinge so, daß der Anstoß von den Kollegen in den Betrieben ausgeht, die mit ihren Wünschen an die Unternehmer herantreten. Die rechtzeitig unterrichteten Organe des Verbandes greifen dann ein, sie pflegen Verhandlungen mit dem in Frage kommenden Unternehmer oder seiner Organisation, und hierbei ergeben sich fast bei jeder Bewegung andere Situationen. Mit einer ein für allemal festgelegten Methode läßt sich da nicht arbeiten. Darin liegt gerade die durch langjährige Übung erlangte Kunst des Verbandsvertreters, daß er die jeweiligen Verhältnisse schnell und sicher übersehen und danach seine Maßnahmen trifft, die darauf abzielen, den größtmöglichen Vorteil für die Kollegen herauszuholen.

Bei der Bewegung im bayerischen Sägewerbe kamen Momente in Betracht, welche die Tätigkeit der Organisationsvertreter erschwerten. Andererseits spielten aber auch einige Glücksumstände mit, die, geschickt ausgenutzt, zum erfolgreichen Abschluß der Bewegung führten. Bei den bayerischen Sägewerksarbeitern handelt es sich um eine ziemlich zahlreiche Arbeiterschicht. Sie ist aber nicht in großen Betrieben oder in einigen Industriezentren vereinigt. Nach der Gewerbezählung vom Jahre 1907 gab es in Bayern über 4000 Sägewerke mit mehr als 12 000 Arbeitern. Aus diesen Zahlen ist schon ersichtlich, daß es sich ganz überwiegend um Kleinbetriebe handelt. Seither und besonders unter dem Einfluß des Krieges dürfte sich das Zahlenverhältnis geändert haben, doch haben sich genauere Feststellungen darüber nicht ermöglichen lassen. Die Betriebe sind über das ganze Land verstreut, sie liegen vielfach in abgelegenen Gegenden. Das erschwert den persönlichen Verkehr der Kollegen, und der gleichmäßigen Durchführung einer Lohnbewegung erwachsen daraus nicht unbedeutende Hindernisse.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Schwierigkeit, die sich daraus ergab, daß es den Unternehmern an einer Organisation mangelte. Der Umstand, daß die Betriebe so zerstreut liegen, hat wohl bei den Sägewerksbesitzern das Bedürfnis nach einem engeren Zusammenschluß noch nicht aufkommen lassen. Jeder einzelne fühlte sich seinen Arbeitern, die in ihrer Isolierung von ihrer Macht keinen rechten Gebrauch machen konnten, überlegen. Die Arbeitsbedingungen waren in jedem Betrieb besonders geregelt, oder richtiger gesagt, sie waren unregelt, und nur das war ihr gemeinsames Merkmal, daß bei meist sehr langer Arbeitszeit nur sehr niedrige Löhne gezahlt wurden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Lohnbewegung zur Schaffung einer Organisation der Sägewerksbesitzer führen wird. Das wäre, auch von unserem Standpunkt aus betrachtet, kein Unglück. Damit wäre eine Stelle geschaffen, mit welcher wir verhandeln können, und die dazu führen muß, daß die Arbeitsbedingungen in den Betrieben dauernd gleichmäßiger gestaltet werden.

Die Bewegung im Sägewerbe war eine Folge der im November vorigen Jahres im Reichsamt des Innern abgeschlossenen Vereinbarung. Diese Vereinbarung ist zwar auf Unternehmenseite nur vom Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe abgeschlossen worden; wir waren aber von vornherein darauf bedacht, sie nicht nur in den Schutzverbandsbetrieben, sondern in allen Betrieben des Holzgewerbes in ganz Deutschland zur Durchführung zu bringen. Das ist uns auch im großen und ganzen gelungen. Als die großen Sägewerke in München und Nürnberg angegangen wurden, ihren Arbeitern die geforderten Lohnzusulagen zu gewähren, verwiesen sie auf die Konkurrenz der Kleinbetriebe im Lande. Diesen Bemühungen gingen unsere Verbandsfunktionäre nach, wobei ihnen der Umstand zuhelfen kam, daß die Sägewerke fast durchgängig mit Arbeitern für die Betriebsverwaltung beschäftigt sind.

Es galt nun, das bayerische Kriegsamt für die Lohnverhältnisse in den Sägereien zu interessieren. Dieser Aufgabe unterzog sich der Münchener Gewerkschaftsrat nicht gerade auf Abneigung, aber die Sache wäre doch in die Länge gezogen worden, wenn es nicht gelungen wäre, die Aufmerksamkeit des bayerischen Kriegsaministers auf den Gegenstand zu lenken, der dann das Kriegsamt anwies, die Angelegenheit in die Hand zu nehmen. Zunächst kostete es einige Mühe, eine Vertretung der Unternehmer zu bilden, die berechtigt war, einen das ganze Gewerbe bindenden Abschluß zu vollziehen. Das ist aber, dank den Bemühungen des Hauptmanns Prinz, der den ihm vom Kriegsministerium übertragenen Auftrag, die Verhandlungen zu leiten, mit großer Umsicht und vielem Geschick ausführte, gelungen.

Als die vom Verbandsvorstand auf den 25. März einberufene Sägerkonferenz tagte, waren ihre schon eine Reihe von Verhandlungen vorausgegangen. Man trug sich damals mit der Hoffnung, daß es in der für den folgenden Tag im Kriegsamt anberaumten Sitzung gelingen würde, die Sache zu Ende zu bringen. Diese Hoffnung erwies sich aber als irrig. Die Beratungen wurden auf den 2. April und schließlich noch einmal auf den 10. April vertagt. Erst an diesem Tage wurden sie zum Abschluß gebracht, und dann verging noch einige Zeit, bis die Unterschriften unter das inzwischen im Kriegsamt redigierte Abkommen beschafft waren und dieses rechtskräftig wurde.

Die vorliegende Broschüre gibt nur die Verhandlungen der Sägerkonferenz ausführlich wieder. Leider wurden die Verhandlungen, die mit den Unternehmern geführt wurden, nicht schriftlich festgehalten. Sie haben sich mitunter recht dramatisch gestaltet; ihre Wiedergabe hätte erst einen richtigen Begriff von den Schwierigkeiten gegeben, die bei diesem Vertragswerk zu überwinden waren. Die Schwierigkeiten und Hindernisse sind aber überwunden worden, und mit der getroffenen Vereinbarung ist ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Hebung der Wirtschaftslage der Säger gemacht. Aber noch stehen wir auf halbem Wege; jetzt gilt es, die Lohnvereinbarung in allen Betrieben durchzuführen. Das Kriegsamt hat es übernommen, allen Arbeitgebern die Einhaltung des Abkommens zu empfehlen. Das ist eine wertvolle Hilfe, aber ein wirklicher Erfolg wird nur erzielt werden, wenn die Sägewerksarbeiter selbst auf dem besten Fuß sind. Sie müssen überall die strikte Innehaltung der Vereinbarung verlangen und ihre dauernde Durchführung überwachen.

Die Organisation der bayerischen Sägewerksarbeiter hat bisher noch mancherlei zu wünschen übrig gelassen, noch gehören bei weitem nicht alle dem Deutschen Holzarbeiter-Verband an. Unser Verband hat bei dieser Gelegenheit recht drastisch gezeigt, was er leisten kann. Allein dem Deutschen Holzarbeiter-Verband verdanken es die bayerischen Säger, daß sie Vorteile errungen haben, die weit über das hinausgehen, was sie auf anderem Wege hätten erlangen können. Jetzt müssen sie sich das Erreichte sichern und die Vorbedingungen dafür schaffen, daß bei günstiger Gelegenheit wirksam nachgeholfen werden kann. Das heißt, sie müssen alleamt Mitglieder des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes werden und die sich daraus ergebenden Pflichten pünktlich erfüllen. Würden die Säger ihre Organisation vernachlässigen, dann dürften sich ihnen die Folgen solcher Gleichgültigkeit recht bald schmerzhaft fühlbar machen. Die Unternehmung werden nicht zögern, den unorganisierten Arbeitern das wieder zu nehmen, was sie nur unter Widerstreben der Organisation zugestanden haben.

Das Vorgehen in den bayerischen Sägewerken muß zur Nachahmung an anderen Stellen anspornen. Zunächst in den Sägewerken in den übrigen Teilen des Reiches, dann aber auch in anderen Berufen unserer Holzindustrie, wo ähnlich ungünstige oder noch ungünstigere Verhältnisse herrschen als in den bayerischen Sägewerken. Unser Verband und seine Organe sind auf dem besten Fuß. Wo Aussicht auf Erfolg besteht, wird er nicht ermangeln, mit dem nötigen Nachdruck aufzutreten und den Kollegen Vorteile zu erringen. Die Vorbedingungen für den Erfolg müssen aber die Kollegen selbst schaffen, indem sie Mitglieder des Verbandes werden. Die Lohnregelung in den bayerischen Sägewerken ist ein neues Ruhmesblatt in der Geschichte des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes. Wenn die Kollegen treu zusammenhalten, dann wird es uns gelingen, den bisherigen Erfolgen noch manche wertvolle Errungenschaft an die Seite zu stellen.

Soziales.

Erhöhung des Wochenlohnes.

Durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. Dezember 1914, welche durch spätere Bekanntmachungen eine Erweiterung erfahren hat, wird allen Frauen von minderbemittelten Kriegsdienstverwehrenden eine Wochenhilfe gewährt, auf welche auch uneheliche Mütter Anspruch haben, wenn der Vater Kriegsdienstverwehrender ist. Die Wochenhilfe wird von der Krankenkasse gezahlt, welcher die Frau angehört. Ist sie nicht versichert, dann erfolgt die Zahlung von der Kasse, welcher der Ehemann angehört hat. War auch dieser nicht versichert, dann ist der Antrag bei der Gemeindegewalt zu stellen.

Die Wochenhilfe besteht in einem Beitrag zu den Entbindungskosten in Höhe von 25 Mk., einem Wochenlohn von 1 Mk. täglich auf die Dauer von 8 Wochen, einer Beihilfe bis zum Betrage von 10 Mk. für Hebammenkosten und ärztliche Hilfe, falls solche bei Schwangerschaftsgefahren notwendig wird und einem Stützgeld von 30 Pf. täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Das Wochenlohn ist nunmehr durch eine vom 6. Juni erlassene Bekanntmachung des Reichskriegsministeriums, die sofort in Kraft getreten ist, von einer Rate auf ein und eine halbe Mark erhöht worden.

Von der Volksfürsorge.

Von der Volksfürsorge, die Gewerkschaftsstellen und Kommissariate der einzelnen Orte umschließt 31 Arch.

gestellen sind noch 373 in regelmäßiger Tätigkeit. Es wurden seit Ausbruch des Krieges 582 Rechnungsführer einberufen, davon seit dem 1. Januar 1916 allein 138, wodurch naturgemäß mancherlei Schwierigkeiten entstanden. Durch Zusammenlegen mehrerer Rechnungsstellen und Anlagerung verwalteter an größere Rechnungsstellen ist die Zahl der selbstständig tätigen Rechnungsstellen auf 373 herabgemindert worden. Von diesen werden 22 von Frauen verwaltet, und in einer weiteren Anzahl werden die buchhalterischen Arbeiten von weiblichen Kräften ausgeführt. Es ist ein ehrenvolles Zeugnis für die Arbeiter und die Frauen, wenn der Vorstand der Volksfürsorge rühmend hervorheben kann, daß sich die Rechnungsführerinnen gut eingearbeitet haben, und daß die Erledigung der Geschäfte durch sie fast nichts zu wünschen übriglässe, wie auch die neu gewonnenen Rechnungsführer fast durchweg ihrer Aufgabe gewachsen sind.

Die vierte Generalversammlung der Volksfürsorge findet am Dienstag, dem 26. Juni 1917, im Sitzungssaal der Verlagsgesellschaft deutscher Kaufmännervereine in Hamburg statt. — Die Verwaltung ist in der Lage, für das dritte Kriegsgeschäftsjahr 1916 über ein sehr günstiges Ergebnis Bericht zu können, da sich bei der Steigerung des Versicherungsbestandes auf 191 796 in Kraft befindliche Policen nach reichlichen Zuwendungen an die Reserven noch ein Ueberschuß von 217 421 Mk. ergab. Die nach den verschiedenen Tarifen versicherte Summe beträgt 28 483 029 Mk., davon bei den 123 715 Kapitalversicherungen allein 20 862 841 Mk. Dem Organisationsfonds ist auch im Jahre 1916 nichts entnommen worden.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Einschließlich des Lokalbeitrages beträgt der wöchentliche Verbandsbeitrag in der Zahlstelle Schneidemühl für weibliche Mitglieder ab 1. Juli 30 Pf.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 24. Wochenbeitrag für das Jahr 1917 fällig geworden.

Nachstehend verzeichnete Mitgliedsbücher sind als verloren gemeldet und werden hiermit für ungültig erklärt:

- 643497 Gust. Gauß, Säger, geb. 19. 11. 89 zu Pfingweiler.
- 653377 Luise Kersten, Knopfabr., 13. 8. 82 zu Gardelegen.
- 784027 Martin Hund, geb. 11. 11. 72 zu Bezanau.

Im Monat Mai gingen von nachverzeichneten Zahlstellen folgende Beträge ein:

- Gau Danzig: Danzig 20,52 Mk., Goshap 56, Cumbinnen 79, Königsberg 130, Wöken 67, Marggrabowa 47,56, Memel 150, Rastenburg 100, Stolp 200, Thorn 10,85 Mk.
- Gau Stettin: Gütstrow 250 Mk., Schwerin i. Meckl. 400, Stettin 400, Skalfund 125, Wismar 150 Mk.
- Gau Breslau: Breslau 500 Mk., Deutsch-Lissa 50, Erdmannsdorf 100, Glogau 80, Görlitz 300, Hirschberg 100, Königshütte 21,54, Langenlöß 300, Ostrow 6, Schwerzenz 20, Wohlau 8,15 Mk.
- Gau Berlin: Adlershof 500 Mk., Berlin 15 000, Berlinchen 40, Bernau 100, Brandenburg 2000, Finsterwalde 600, Klosterfelde 100, Königsmusterhausen 250, Landsberg 330, Lindenwalde 250, Lübbenau 125, Nowawes 230, Potsdam 400, Sagan 23, Schneidemühl 900, Schönlanke 120, Spremberg 170, Wittenberge 150 Mk.
- Gau Dresden: Altenberg 80 Mk., Brand 60, Cunnnersdorf 700, Geringswalde 300, Glashütte 160, Großschönau 100, Leisnig 100, Liebenwerda 122,50, Mittweida 150, Mühlberg 736, Neugersdorf 100, Neuhäusen 230, Oberhausen 250, Pirna 300, Rabenau 600, Radeberg 200, Riesa 400, Schandau 80, Torgau 46, Waldheim 200 Mk.
- Gau Leipzig: Adorf 16 Mk., Altenburg 300, Aue 50, Borna 35, Chemnitz 1000, Crimmitschau 40, Eilenburg 600, Falkenstein 18, Frankenberg 200, Gera 1200, Geier 15, Glauchau 200, Gößnitz 200, Grimma 20, Heinitzen 200, Jöhstadt 250, Plauen 200, Schmölke 1200, Schönheide 325, Stollberg 27, Tauscha 75, Zeitz 1000, Zwickau-Verdau 700 Mk.
- Gau Erfurt: Bürgel 200 Mk., Frankenhäusen 100, Gotha 700, Hildburghäusen 21, Lauterberg 100, Meilenbach 225, Mühlhausen 150, Naumburg 100, Saalfeld 100, Schweina 5, Sonneberg 300, Stadtlengsfeld 11,92, Themar 60 Mk.
- Gau Magdeburg: Aken 18 Mk., Bernburg 200, Braunschweig 600, Cöthen 100, Dessau 300, Eisleben 600, Goslar 100, Halberstadt 100, Magdeburg 1800 Mk.
- Gau Hamburg: Aurich 40 Mk., Bergedorf 100, Bremen 3500, Bremerhaven 700, Delmenhorst 123,91, Emden 100, Flensburg 300, Greifswald 500, Hamburg 5000, Kiel 1000, Lübeck 200, Neuenburg 18, Oldenburg 200, Oldesloe 20, Ostersee 6, Sanderburg 20, Wilhelmshaven 300 Mk.
- Gau Hannover: Bismberg 30 Mk., Sameln 140, Hildesheim 150, Lerna 80, Nienburg 50,01, Osanabrück 150, Osterode 50, Springe 60 Mk.
- Gau Düsseldorf: Bochum 150 Mk., Duisburg 100, Cöln 100, Hamm 26,80, Krefeld 100, Mülheim 45, Wald 50 Mk.
- Gau Frankfurt: Wiesbaden 50 Mk., Edenkoben 50, Hanau 140,31, Kirchheim 240, Wies 100, Montabaur 20, Neuenburg 200, Neustadt 80, Oberheim 6,76, Wilbel 100,80, Worms 80 Mk.
- Gau Nürnberg: Bamberg 200 Mk., Bayreuth 150, Erlangen 200, Fürth 1500, Lauf 200, Neustadt 30, Nürnberg 1000, Pegnitz 55, Reichelsdorf 60, Schney 500, Schweinfurt 100 Mk.
- Gau München: Kempten 125 Mk., Lindau 10, München 4500, Passau 82, Rosenheim 250, Starnberg 20 Mk.
- Gau Stuttgart: Ebdon-Des 100 Mk., Friedrichshafen 200, Gurtmannau 76,49, Göttingen 120, Hildenheim 100, Heilbronn 10, Marbach 120, Pforzheim 100, Reutlingen 200, Sigmaringen 100, Stuttgart 1500, Ulm 280, Waiblingen 2 Mk.

Die Revisoren und Verwaltungen werden ersucht, stehende Quittungen genau zu prüfen und etwaige Unstimmigkeiten sofort an uns zu berichten.

Nicht mitgeführt sind die Beträge, welche für die Zahlungsanstalt bestimmt waren.

Berlin SO, 16, Am Köllnischen Park 2.
Der Verbandsvorstand

Lohnbewegungen und Teuerungszulagen.

In Schwednitz ist in der Turgeräte- und Spielwarenfabrik von Rottknecht u. Co. die Teuerungszulage 23 1/2 Prozent auf 45 Prozent für die Arbeiter über Jahre und auf 40 Prozent für jugendliche Arbeiter. Arbeiterinnen erhöht worden. Nach der Vereinbarung vom Reichsamt des Innern vom November des vorigen Jahres wurden auch dieser Firma Forderungen und bereit mit dem Ziel, durch eine Teuerungszulage von 20 für Arbeiter und 10 Pf. für Arbeiterinnen pro Stunde bis dahin äußerst niedrigen Lohn auf 65 Pf. pro Stunde für die Arbeiter zu bringen. Wir erreichten damals gelernter Arbeiter eine Heraushebung des Lohnes (zwischen 30 und 40 Pf. pro Stunde schwankte) auf 45 Pf. für die Maschinenarbeiter eine solche in verschiedener Höhe bis 42 Pf. und auf diese als auch auf die Löhne der anderen Arbeiter und Arbeiterinnen eine Teuerungszulage von 33 1/2 Prozent. Das zum gesteckten Ziel noch Fehlende an einem späteren Termin festzulegen, lehnte die Firma aus verschiedenen Gründen zunächst ab. Die Arbeiter nahmen zu dieser Angelegenheit im März erneut Stellung und forderte die Bewilligung des im vorigen Jahr nicht Erreichten zum 1. April. Die Firma lehnte sowohl Verhandlungen mit dem Arbeiterschuß als auch mit dem Organisationsvertretern ab, worauf die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuß überwiesen wurde. Nach längerem Auseinanderlegen des Vorstehenden desselben mit der Firma und in einer schriftlichen Aussprache zwischen der Firma und den Organisationsvertretern unter seinem Vorsitz kam es zum eingangs erwähnten Resultat. Einig und Ausdauer führten somit auch hier zum Ziel. Doffenlich ziehen nun die noch immer unorganisierten die notwendige Lehre hieraus und schließen sich dem Verband an.

Aus der Holzindustrie.

Auch ein Beitrag zur Beitragsfrage.

Von einem Kollegen, der zurzeit als Betriebsföhrer einer technischen Betriebskompanie eingereist ist, wird geschrieben:

Unzähligmal hat der Vorstand in der „Holzarbeiter-Zeitung“ schon darauf hingewiesen, daß Kollegen, die von Heeresdienst vorübergehend oder dauernd zur Arbeitsleistung beurlaubt werden, bei längerer als 14-tägiger Dauer der Beurlaubung wieder ihren Verbandsbeitrag zahlen müssen. Dies sollte man bei jedem denken, den Kollegen eigentlich als selbstverständlich voraussetzen. Aber weit gefehlt. Unter allen möglichen Ausflüchten drücken sich viele Kollegen vom Zahlen des Beitrages. In Bayern bestehen seit Kriegsausbruch Betriebsbataillone, deren Angehörige in staatlichen Munitionsbetrieben unter Bezahlung wie Zivilarbeiter Arbeit zu leisten haben. Wie von ihnen arbeiten schon seit Kriegsausbruch und verdienen ganz anständig, zahlen aber trotzdem keinen Beitrag, weil sie — Soldat sind. In ganz Deutschland mögen es tausende Kollegen sein, die auf diese Weise Beiträge hinterziehen. Neuerdings wurden wieder viele Kollegen, die bisher in bayerischen Staatsbetrieben als Zivilarbeiter arbeiteten zur Betriebskompanie eingezogen. Haben sie bis zur Beurlaubung ihre Verbandsbeiträge gezahlt, so weigern sie sich jetzt, dies zu tun, weil auch sie jetzt — Soldat sind, obwohl sie denselben Lohn erhalten wie bisher.

Die Kollegen glauben Wunder was zu ersparen, wenn sie sich vom Beitragszahlen drücken, bedenken aber nicht, was sie dadurch den Verband schädigen. Jede Schädigung des Verbandes fällt aber immer wieder auf die Mitglieder, also auch auf sie zurück. Kann dann der Verband nicht alle Wünsche prompt erfüllen, dann sind es meistens dieselben Kollegen, die am lautesten schimpfen.

Es scheint, daß hierbei auch die Zahlstellenleitungen etwas Schuld tragen, daß sie manchem Kollegen von dem sie wissen, daß er längst arbeitet, nicht stark genug zur Pflichterfüllung drängen.

Im übrigen entbehrt es nicht einer gewissen Komik, wenn der Vorstand auf der einen Seite durch Erhöhung des Beitrages die Unterstüßungen erhöhen will, während auf der anderen Seite die Mitglieder nicht einmal die jetzigen Beiträge zahlen. Daher muß vom Vorstand verlangt werden, daß vor allen Dingen die säumigen Zahler zum Zahlen gezwungen oder aus ihrer weiteren Weigerung die Konsequenzen gezogen werden. Jedenfalls geht es nicht an, daß jetzt zahlende und nichtzahlende Mitglieder nach dem Kriege gleichberechtigt sind.

Sozialkonjunktur in der Holzschuhfabrikation.

Die steigende Beliebtheit der Holzschuhe und Pantinen ist eine Folge des Krieges. Der Verbrauch von Holzpantinen hat sich lange rückläufig bewegt. Der Rückgang der Pantinenfabrikation ist in gewisser Beziehung dem Wille der Gewerkschaften zur Last zu schreiben. Deren Tätigkeit ist es hauptsächlich zu danken, daß sich die Lebenshaltung der Arbeiterschaft gehoben hat. Als ein äußeres Zeichen der höheren Lebenshaltung ist auch das allmähliche Verschwinden des Holzpantoffels als Fußbekleidung der arbeitenden Klassen in den Städten zu betrachten. Auf dem Lande haben die Pantinen ihre Herrschaft länger behauptet, in übrigen kamen sie vor dem Kriege hauptsächlich nur noch als Arbeitsbekleidung in gewissen Berufen in Betracht. Der Krieg hat die Holzpantinen wieder zu Ehren gebracht. Die Lederknanpfe, nicht zum Wiedrigen aber auf der Wucher, der mit Leder und Schuhwaren getrieben wird, hat die Preise wachstümlich in die Höhe geschraubt. Schon seit längerer Zeit hat man sich bemüht, als Ersatz die lebenden Lederlohlen Holzpa in verschiedener Größe einzuführen, aber auch die alten Holzpantinen sind im

Begriff, sich ihren seit Jahrzehnten verlorengegangenen Boden wiederzuerobern. Allerdings sind der Erzeugung...

Wie in allen begehrten Waren, so hat sich auch in Holz- pantinen eine Preistreiberi bemerklich gemacht. Deshalb...

Wenn der Führer der Unternehmer einen solchen Zube- ruf ausstößt, dann wird er hierzu reichlich Ursache haben. Das...

Holzarbeiter als Schwerarbeiter.

Aus Nürnberg wird uns berichtet, daß es dort für einen Teil unserer Kollegen gelungen ist, ihre Anerkennung...

Ein anderer Weg für die Verteilung der Lebensmittel- zungen wird in Berlin angestrebt. Hier ist anlässlich...

Eingefandt.

Zur Beitragsfrage.

Der Krieg stürzt alles um, in wirtschaftlicher Hinsicht ebenföhr wie in politischer. Die Warenpreise wie deren...

Iber dabei hat es sehr Bedenken nicht. Allerdings wird, ebenfalls als eine Kriegsfolge, durch die Holzarbeiter- zeitung...

niedrig sind; ebensogut ist es aber auch richtig, daß ohne höhere Beiträge die Erhöhung der Unterstüzungen nicht möglich ist. Darüber mehr zu sagen, wäre Zeitverschwendung.

Die letzte Erhöhung des Beitrages von 50 auf 60 Pf. wurde 1910 durch Urabstimmung durchgeführt. Zugleich hat aber der Verbandstag in München bestimmt, daß lei- stungsfähige Zahlstellen einen höheren Beitrag an die...

Es gibt m. E. nur zwei Wege: Entweder den Beitrag allgemein erhöhen oder die bis jetzt abgelehnten Staf- felbeiträge im Verband einführen. Der erste Weg...

Es bleibt somit nur der zweite Weg, Staffelleiträge einzuführen. Dagegen bestand in unserm Verband bisher große Abneigung. Auch ich war auf dem Verbandstag in...

München ein Gegner derselben. Es waren der Gründe sehr viele, die uns die Staffelleiträge ablehnen ließen. Ich habe nun seit dieser Zeit Gelegenheit gehabt, das System...

Sold einschneidende Änderungen können aber m. E. nicht ohne Verbandstag durchgeführt werden, was wohl auch nicht beabsichtigt sein wird. Gewiß ist die Zeit...

Konrad Mürsberger, Bamberg.

Gewerkschaftliches.

Die Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine im Jahre 1916.

Die Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine haben sich im Jahre 1916 verhältnismäßig gut gehalten. Wie aus der im „Gewerksverein“ veröffentlichten Uebersicht hervorgeht, ist...

Arbeitslosigkeit im Monat Mai 1917.

Table with columns: Gau, Arbeitslose Mitglieder am Orte, Unterstützung haben erhalten, Arbeitslose am Orte, Arbeitslose auf der Reise. Rows include various regions like Danzig, Stettin, Breslau, etc., and months from May 1917 to May 1916.

Aus nachstehend angeführten Zahlstellen wurde ein Bericht nicht eingefandt: Rummelsburg - Dels, Rawitz, Schwetitz - Hennigsdorf, Neudamm - Döbeln, Großhartmannsdorf, Stolpen - Penig, Schkeuditz, Stollberg - Apolda, Blankenburg, Neustadt - Delitzsch, Wittenberg - Kuria, Cuxhaven, Neumünster - Lage, Neuburg, Deynhausen, Stadt- hagen - Lachen, Gelskirchen, Oberhausen, Döhlig - Jechenheim, Speyer, Trier, Rodenhäuser - Peggau, Saffanfahrt, Schwarzenbach - Jugelfeld, Söden, Freudenstadt, Spaichingen, Trostingen, Bilingen.

Table with columns: Zahl der Arbeitslosen am letzten Tage des Monats, Auf je 100 Mitglieder entfallen Arbeitslose am letzten Tage. Rows include months from January to December for the years 1912, 1913, 1914, 1915, and 1917.

haben wir die Zahlen für das Jahr 1913 beigefügt, die letzten, die vor dem Kriege veröffentlicht wurden.

Table with 3 columns: Gewerksvereine, Mitgliederzahl 1913, 1915, 1916. Rows include Maschinenbau und Metallarbeiter, Fabrik- und Handarbeiter, Eisenbahner (Württemberg), etc.

Zusammen 106 618 61 086 57 766

In der Gesamtzahl der Mitglieder waren im Jahre 1913 5937 weibliche enthalten. Im Jahre 1915 war die Zahl der weiblichen Mitglieder auf 4317 zurückgegangen, sie ist aber im Jahre 1916 wieder auf 5351 gestiegen.

Der Kassenabschluss ist insofern günstig, als einer Gesamteinnahme von 1 753 587 Mk. eine Gesamtausgabe von nur 1 672 232 Mk. gegenübersteht.

Teuerungszulagen im Buchbindergerwerbe.

Zwischen dem Buchbinder-Verband und dem Verband der Buchbinderbesitzer sind am 24. Mai neue Abmachun-

gen über Teuerungszulagen getroffen worden, die zunächst nur für die drei Vertragsstädte Berlin, Leipzig und Stuttgart gelten. Hiernach treten an Stelle der bisherigen Teuerungszulagen am 1. Juli neue Sätze in Kraft.

Teuerungszulagen im Malergewerbe.

Im Januar vorigen Jahres wurden in Verhandlungen, die im Reichsamt des Innern geführt wurden, den Arbeitern im Malergewerbe Teuerungszulagen in Höhe von 5 und 6 Pf. pro Stunde zugesprochen.

Der Bauarbeiter-Verband gehört zu den Gewerkschaften, die unter den Wirkungen des Krieges mit am schwersten gelitten haben. Es geht aber auch hier wieder vorwärts.

Der Töpferverband hat, wie es in dem kürzlich veröffentlichten Jahresbericht heißt, den Krieg bisher gut überstanden und sich in allbewährter Weise als Rückenhalt und treifliche Stütze für seine Mitglieder bewährt.

Einberufungen hat sich die Mitgliederzahl im Jahre 1911 von 3340 auf 2961 vermindert. Rund 6500 Mitglieder sind bisher insgesamt zum Heeresdienst eingezogen.

Literarisches.

Arbeiterkassen an den privaten Berg- und Hüttenwerken im Königreich Polen. Ein Beitrag zur Geschichte der Wohlfahrtsrichtungen der Arbeitgeber.

Roskos, Handweiser für Naturfreunde. 14. Jahrgang. 1917. Herausgegeben vom 'Roskos', Gesellschaft der Naturfreunde.

Karte der Baltischen Provinzen. Die in sechsfarbiger Ausführung im großen Maßstabe von 1:650 000 vom Verlag F. A. Brockhaus in Leipzig herausgegebene Karte ist nach dem Urteil baltischer Gelehrter die beste von allen.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der deutschen Drechsler und deren Berufsgenossen. Bekanntmachung des Vorstandes.

Der Vorstand der Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der deutschen Drechsler und deren Berufsgenossen (Erfassliste), Hamburg, versilbte auf Grund § 10 der Satzung auch noch die Erhebung eines Extrabeitrages für das zweite Quartal 1917.

Zuspruch erhielten: Berlin D 400 Mk., Kaiserslautern 250, Offenbach 200, Burg 150, Bergedorf, München, Kiel und Braunschweig je 100, Laupheim 50 Mk. Summa 1450 Mark.

Der Vorstand: Jul. Raßmann, Hamburg 31, Schwandstraße 37, part.

gestorbene Mitglieder. Frau Weisner, Tischler, 71 Jahre, gest. in Hannover. Friedr. Hartung, Tischler, 53 J., gest. in Hannover.

Mehrere tüchtige Möbeltischler gesucht. Hamburg, Ellerterbrücke 7, II. Gesucht ein Tischler. Hamburg, Ellerterbrücke 7, II. Uelterer Tischler, mit Reparaturvertraut, gesucht.

1 guter Polierer und 1 Bergolder zum sofortigen Eintritt gesucht. A. Geiß, Goldleistenfabrik, Neu-Ulm. Tüchtige Feiler und Schleifer auf Holzschirmgriffe verlangt.

Korbmacher nur auf Heereslieferungen stellen sofort ein. Calm & Wilsfeld, Bernburg (Saale). Tischlerschule Detmold wieder eröffnet. Direktor B. Kolscher.

Tischler u. Maschinenarbeiter. Ein Schreiner für lackierte Möbel findet Stelle bei Karl Fritz, Möbelgeschäft, Krefeld (Westf.).

2 tüchtige Tischlergesellen auf bessere eigene Herrschaft gesucht. Auch kann Alfred gearbeitet werden. Freie Kost und Logis. Erich Döbe, Baruth (Mark). Ein Bundgatterschneider, einige Arbeiter oder Arbeitsfraktionen werden sofort gesucht.

Paritätische Arbeitsnachweise im deutschen Holzgewerbe. Wochenbericht vom Sonnabend, 2. Juni, bis Freitag, 8. Juni 1917. A = Im Laufe der Woche besetzte Arbeitsstellen. B = Offene Arbeitsstellen. C = Ermittelte Arbeitslose am Schluß der Woche.